

3. Änderungssatzung

vom....

zur Hauptsatzung der Stadt Coesfeld vom 22.10.1999

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S 245) – SGV. NW. 2023 hat der Rat der Stadt Coesfeld am mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Coesfeld beschlossen:

I.

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

1. Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen sowie öffentliche Bekanntgaben der Stadt Coesfeld, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Coesfeld“ vollzogen.

Außerdem werden nachrichtlich Hinweise auf Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Coesfeld in der Tageszeitung „Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht.

II.

Die Satzung tritt am 01. Juni 2002 in Kraft